



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/121-PMVD/2023

20. November 2023

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 20. September 2023 unter der Nr. 16171/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „zivil-militärische Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Notfällen oder Katastrophen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4, 6, 6a, 7 und 9:

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu beachten, dass die Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Institutionen ausnahmslos im Rahmen der geltenden verfassungsgesetzlichen Regulative in Form von Assistenzeinsätzen und Unterstützungsleistungen erfolgen kann. Demnach ist eine Anforderung des Bundesheeres zu Assistenzleistungen durch zivile Behörden und Organe gemäß Art. 79 Abs.2 B-VG und auf einfachgesetzlicher Ebene gemäß §2 Abs. 6 WG 2001 als Weisung im Sinne des Art. 20 B-VG anzusehen. Eine Verweigerung derartiger Assistenzanforderungen kommt zusammenfassend in Betracht, wenn

- die Anforderung von einem unzuständigen Organ ausgegangen ist oder
- die Erfüllung der Assistenzanforderung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde oder
- zwingende Erfordernisse eines Einsatzes des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung die Befolgung der Anforderung faktisch unmöglich machen – dabei ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen (als derartige unabdingbare Erfordernisse der militärischen Landesverteidigung werden im Wesentlichen nur unmittelbare Einsatznotwendigkeiten in Frage kommen, nicht jedoch bloße militärische Übungs-, Ausbildungs- oder Vorbereitungsmaßnahmen) – oder
- ganz eindeutig und offensichtlich (im Sinne einer „Denkunmöglichkeit“) zu erkennen ist, dass bei der Anforderung die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Diese Voraussetzung zu einer Verweigerung eines Assistenzeinsatzes liegt

insbesondere dann vor, wenn eine Hilfeleistung des Bundesheeres eindeutig und offensichtlich nicht dem „ultima ratio Prinzip“ unterliegt und die zuständige staatliche Einrichtung eine konkrete Aufgabe auch mit eigenen Mitteln oder unter Heranziehung kurzfristig aufgebotener sonstiger Unterstützungen (etwa durch Abschluss privatrechtlicher Verträge) bewältigen kann.

Auch ein bereits begonnener Assistenzeinsatz ist zu beenden, wenn eine oder mehrere der genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Prüfung der genannten Voraussetzungen und eine daraus eventuell resultierende Ablehnung bzw. vorzeitige Beendigung eines Assistenzeinsatzes kann jedoch immer nur im konkreten Anlassfall erfolgen. Ein Assistenzeinsatz erfolgt grundsätzlich mit Gerät des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit zur Nutzung des Katastrophengeräts der Bundesländer, beschafft durch die Bundesländer zur Verbesserung der Assistenzfähigkeit des Bundesheeres im jeweiligen Bundesland, dessen Nutzung durch das Bundesheer außerhalb des jeweiligen Bundeslandes die Zustimmung des jeweiligen Bundeslandes erfordert.

Darüber hinaus gibt es mehrere Kooperationen des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) mit Partnern zur Sicherstellung einer vertieften Zusammenarbeit bei einer Katastrophe. Kooperationen bestehen zum Beispiel mit dem Österreichischen Zivilschutzverband (ÖZSV), dem Landesfeuerwehrverband Niederösterreich und den Bundesländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg. Die Kommunikation und Koordination zwischen Streitkräften und zivilen Katastrophenschutzorganisationen erfolgt im Wege der Landeswarnzentralen und der Militärkommanden bzw. auf Bundesebene zum Militärstrategischen Lagezentrum. Zur Kommunikation und Koordination zwischen den in einem Katastropheneignisgebiet eingesetzten Kräften werden Verbindungsoffiziere des BMLV in die jeweiligen Einsatzstäbe abgestellt. Diese Verbindungsoffiziere haben eine spezielle Ausbildung, u.a. auch unter Abstützung auf zivile Ressourcen, absolviert. Angemerkt wird, dass die Durchführung von Landeskatastrophenschutzübungen den Bundesländern obliegt. Das ÖBH nimmt an diesen, in der Regel jährlichen Übungen auf Einladung teil.

Zu 5, 8, 8a und 8b:

Da diese Fragen nicht den Vollziehungsbereich des BMLV berühren, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Mag. Klaudia Tanner

